



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 13.05.2020

Auskunft erteilt: **Frau Rosemarie Marxen-Bäumer**
Email: **rosemarie.marxen-baeumer**
@amt-geltingerbucht.de

 **04632/8491-53**

Zimmer: **2.8**

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.05.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Schulsporthalle, Hattlundmoor 15, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2019
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragestunde
7. Errichtung von touristischer Infrastruktur **2020-00AA-190**
hier: Neubau einer festen Badebrücke - Seebadeanstalt Norgaardholz in der Gemeinde Steinberg
8. Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung **2020-00AA-192**
9. Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht: Beratung und Beschluss zur Sanierung des Flachdaches des Verbindungstraktes kleine Sporthalle und Fassadensanierung Hallensüdseite **2020-00AA-203**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) **2020-00AA-200**
11. Beratung und Beschluss über die Stellungnahme zur Prüfung der Finanzbuchhaltung des Amtes Geltinger Bucht gem. § 5 Abs. 1 und 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) **2020-00AA-204**
12. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

gez. Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage)

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) sind Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gestattet.

Betreff

**Errichtung von touristischer Infrastruktur
hier: Neubau einer festen Badebrücke - Seebadeanstalt
Norgaardholz in der Gemeinde Steinberg**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

06.01.2020

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Planungs- und Bauausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

18.03.2020

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Ö

Sachverhalt:

Ausgangslage und Ziel:

An der Badestelle Norgaardholz steht von Saisonbeginn bis -ende eine mobile 56 Meter lange Badebrücke, die von überwiegend ehrenamtlichen Helfern auf- und abgebaut wird. Der Auf- und Abbau, die Nutzungsmöglichkeiten sowie die Optik der mobilen Badebrücke entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ziel ist es eine nutzerfreundliche und moderne Badebrücke mit Erlebnischarakter zu errichten. Ein reiner "Spazierweg über Wasser" ist nicht mehr ausreichend. Badebrücken sind zentrale Einrichtungen der Basisinfrastruktur und für alle Zielgruppen des Landes Schleswig-Holstein von hoher Bedeutung. Die geplante Badebrücke sieht mehrere Erlebniselemente, wie z. B. überdachte Sitzgelegenheiten, eine Sprungplattform und mehrere Wasserzugänge sowie eine barrierefreie Nutzung vor (vgl. Entwurf Abb. 1).



Abb. 1: Entwurf Badebrücke Norgaardholz

Regionales Tourismuskonzept und regionale Koordinierung

Touristisch wird die Region von der Lokalen Tourismus Organisation Ostseefjord Schlei GmbH (OfS) und dem lokalen Touristikverein Ferienland Ostsee-Geltinger Bucht e. V. betreut und vermarktet. Die Tourismusentwicklung ist in der LTO Ostseefjord Schlei seit 2014 konsequent auf das Oberthema der Entschleunigung ausgerichtet. Sämtliche Angebote und Marketingmaßnahmen zielen in diese Richtung. Die Kampagnen "Langsamzeit" und "bewusstda" sind erfolgreicher Ausdruck dieser Fokussierung. Auch künftig wird die Entschleunigung die zentrale Botschaft im Tourismusmarketing sein, soll jedoch durch das neue Querschnittsthema der Nachhaltigkeit ergänzt werden. Seit Februar 2018 ist die OfS-Region als erstes Nachhaltiges Reiseziel in Schleswig-Holstein zertifiziert. Dieses Thema ist auch in der Landestourismusstrategie 2025 als Querschnittsthema benannt und passt hervorragend zum Slow Tourism. Das regionale Tourismuskonzept der OfS ist aus dem Jahr 2009. Darin wird als besondere Stärke aus touristischer Sicht die einzigartige Fördellandschaft betrachtet. So heißt es in dem touristischen Leitbild der Region: "Wir haben eine einzigartige Landschaft am Wasser - den Ostseefjord Schlei und die Ostsee. Die Landschaft ist unsere Basis für die Zukunft, die wir erhalten wollen." Die Teilregion Geltinger Bucht ist mit einer Küstenlänge von 48 km und acht Stränden sowie vielen Badestellen ein wesentlicher Bestandteil und Ausdruck dieser besonderen Landschaft.

Im LTO- Gebiet der Ostseefjord Schlei GmbH gibt es keine vergleichbaren Projekte, beziehungsweise Attraktionen, die das maritime Erlebnis einer Badebrücke darstellen. Somit stellt die geplante Badebrücke eine Bereicherung dar und ein geeignetes Ausflugsziel für touristische Gäste der gesamten Region.

Die Badebrücke ist neben dem Badespaß auch ein Ort, um in Ruhe die Natur zu genießen. Im Jahr 2020 ist die Erstellung eines neuen regionalen Tourismuskonzeptes der OfS geplant, in welchem die genannten Themen weiterhin schwerpunktmäßig Beachtung finden sollen. Insgesamt fügt sich das Projekt ideal in das regional-touristische Themenfeld Wassererlebnis ein und spricht somit die Zielgruppen der Entwicklungsstrategie 2025 wie Natururlauber, Familien und Entschleuniger besonders an.

Das Projekt ist vom Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg sowie der regionalen Infrastrukturmanagerin der OfS mit einer positiven Stellungnahme zur Förderantragstellung belegt.

Weiter wurden die Planungen der LAG Aktiv Region Schlei-Ostsee e.V. vorgestellt: das Projekt steht im Einklang mit der lokalen Entwicklungsstrategie und dient der Umsetzung der Ziele.

Steinberg - Norgaardholz: Bedeutung und Wirkung des Vorhabens

Für die Gemeinde Steinberg differenziert der Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht 12 Betriebe mit 30.730 Übernachtungen (2018) nach amtlicher Statistik. Neben Ferienwohnungen/Ferienhäuser, 2 Hotels/Pensionen, stehen 3 Campingplätze (230, 240 und 90 Stellplätze) im Nahbereich zur Verfügung. Die Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) beträgt 44.738, die Bettenintensität (Betten/Standplätze je 1000 EW) 11.165.

Mit den neuen Funktionalitäten und der Größe erfüllt die Badebrücke auch die Voraussetzungen für neue Angebote, beispielsweise als Veranstaltungslocation, als Ausgangspunkt für Wasserspiele und mit Platz zum Verweilen. Neben der Badebrücke, sind ein Badeponton und eine Schutzbühne vorgesehen, auf der Brücke entstehen zwei überdachte Sitzbuchten und weitere Sitzgelegenheiten. Neben dem Badesteg, ist ein weiterer Wasserzugang geplant. Die Schutzbühne hat, neben dem Schutz der Badebrücke vor Wellenschlag, weitere positive Effekte: durch die Vermeidung von ungewünschten Unterströmungen, werden die Sedimente weniger abgetragen und somit wird die Konstruktion der Badebrücke vor Unterspülung geschützt. Gleiches gilt für den Strandabtrag, der deutlich geringer ausfallen wird. Das Wasser ist im Schwimmbereich der Brücke beruhigt und ermöglicht so ein sicheres Baden auch bei Wind.

Da es in der gesamten Region der Ostseefjord Schlei GmbH kein vergleichbares Projekt gibt, ist ein positiver Imageeffekt für die ganze Region zu erwarten. Das Profil der einzigartigen Landschaft am Wasser wird durch eine Badebrücke noch erlebbarer gemacht und die Naturverbundenheit und die regionale Bindung der Gäste kann gestärkt werden.

Kosten – Finanzierung

Für den Bau des dargestellten Projektes wird mit einem Betrag von 350.000,00 € netto kalkuliert (Kostenschätzung Planungsbüro bauplan-z, Dipl. Ing. Zülsdorff, 05.2019).

Förderkulisse

"Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes"

Für die Maßnahme sind Vorgespräche mit dem Wirtschaftsministerium und IB.SH geführt worden; hierbei wurden Fördermittel in Höhe von 60 % in Aussicht gestellt; Erhöhungstatbestände sind mit beantragt worden; die Problemstellung der Mitgliedschaft in einer TMO -Tourismusmarketingorganisation- wurde geklärt.

Die Umsetzung der Maßnahme kann nur mit Fördermitteln erreicht werden.

Beschlusslage:

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.09.2018 die Notwendigkeit einer festen Badebrücke bejaht und positiv begleitet; der Ausschuss beschloss, eine Markterkundung zur Auswahl eines Planungsbüros durchzuführen und parallel Fördermittel zu beantragen, so dass das Projekt dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung und Realisierung vorgelegt werden kann.

Nach Auswahl eines Planungsbüros sind Projektgespräche geführt worden; hier wurden Entwürfe erarbeitet und eine Kostenschätzung ausgearbeitet. Weiter sind Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt erfolgt; hier ist eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt worden.

Der Planungs- und Bauausschuss sowie der Finanz- und Amtsausschuss haben im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechende Mittel eingestellt.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.03.2020 nachfolgende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt -vorbehaltlich einer mind. 60 %-Förderung- den Neubau einer festen Badebrücke in Norgaardholz mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 350.000 € netto; max. Eigenanteil 175.000 €; Fördermittel sind entsprechend beantragt. Der Amtsvorsteher wird beauftragt -vorbehaltlich der Fördermittelzusage-, entsprechende Aufträge zu erteilen.

Anlagen:

Zur Vorlage des Amtsausschusses 2020-00AA-190 (Ergänzung)

TOP 7 Errichtung von touristischer Infrastruktur

hier: Neubau einer festen Badebrücke –Seebadeanstalt Norgaardholz in der Gemeinde Steinberg

Im Rahmen der Förderantragstellung wurde durch die Investitionsbank Mitte Januar erläutert, dass die Fördertöpfe überzeichnet sind und das Projekt „Badebrücke Norgaardholz“ in der Warteschleife im Ministerium geführt ist.

Nun teilte die Investitionsbank mit, dass einige geförderte Groß-Projekte evtl. zurückgestellt werden und die Umsetzung unseres Projekt weiter angeschoben werden sollte; hier: Erarbeitung der baufachtechnische Prüfung. Eine Ministerrunde zur Abstimmung der Projekte wird für Ende Mai erwartet.

Bei der Unterlagen-Zusammenstellung ist auch eine aktuelle (der Entwicklung der Baupreise) angepasste Kostenschätzung vom Planungsbüro angefordert und nun übersandt worden.

Die Kostensteigerung gestaltet sich wie folgt:

Kostenschätzung 05.2019:	347.793,60 € (413.874,38 € brutto)
Kostenschätzung 05.2020:	<u>409.590,72 €</u> (487.412,95 € brutto)
Steigerung:	61.797,12 € (73.538,57 € brutto)

d.h.

erwartete Förderung 60 %:	292.447,77 €
Eigenanteil:	194.965,18 € (vorher: 165.549,75 €)

Im Rahmen der Beschlussfassung im Planungs- und Bauausschuss wurde ein max. Eigenanteil von 175.000 € eingestellt. Dieser Eigenanteil würde sich bei der vorliegenden Kostenschätzung und einer Förderquote von 60 % auf rund 195.000 € erhöhen.

Die Prüfung der Erhöhung des Fördersatzes steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt –vorbehaltlich einer mind. 60 %- Förderung- den Neubau einer festen Badebrücke in Norgaardholz mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 410.000 € netto; max. Eigenanteil 200.000 €; Fördermittel sind entsprechend beantragt. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt –vorbehaltlich der Fördermittelzusage- entsprechende Aufträge zu erteilen.

Betreff

Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

11.02.2020

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Wahl)

Sitzungstermin

18.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Mandatsniederlegung von Hans-Walter Jens in Kronsgaard ist er zum 27.06.2019 aus dem Amtsausschuss ausgeschieden. Durch die Neubesetzung der stellvertretenden Amtsvorsteher wurde Boris Kratz am 11.09.2019 zum 2. Stellvertretenden Amtsvorsteher gewählt.

Dabei wurde nicht bedacht, dass die Besetzung mit dem stellvertretenden Amtsvorsteher im Hinblick auf die Aufgaben des Ausschusses problematisch sein könnte. Er ist auch anordnungsbefugt und könnte sich insofern zum Teil selbst prüfen. Es wird daher angeregt, ein neues Mitglied für den Ausschuss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht wählt in den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Anlagen:

*Betreff***Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht: Beratung und Beschluss zur Sanierung des Flachdaches des Verbindungstraktes kleine Sporthalle und Fassadensanierung Hallensüdseite***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum*

09.03.2020

Sachbearbeitung:

Stefan Boock

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

18.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Maßnahme „Flachdachsanierung Verbindungstrakt kleine Sporthalle in Sterup“ wurde am 18.12.2019 im Amtsausschuss zur Durchführung beschlossen.

Im Rahmen der Beschlussfassung hatte die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme zusammen mit der energetischen Sanierung der Hallensüdseite für das Förderprogramm für „kommunale Sportstätten in Schleswig-Holstein“ angemeldet worden ist. Das Bauvorhaben sollte daher bis zum Bescheid über eine mögliche Aufnahme in das Programm nicht umgesetzt werden, um eine eventuelle Förderung nicht zu gefährden. Parallel dazu wurde ebenfalls die Sanierung der Schulsporthalle in Gelting beantragt.

In der 11. KW 2020 hat die Verwaltung nun die Mitteilung erhalten, dass die Projektmaßnahme in Sterup in das Förderprogramm aufgenommen wurde, die Maßnahme in Gelting wurde nicht berücksichtigt.

Das Bauvorhaben in Sterup wurde mit insgesamt 160.000 Euro Baukosten und einer Förderung in Höhe von 80.000 Euro berücksichtigt. Diese Maßnahme ist aufgrund der Fördermittelgewährung investiv zu veranschlagen. Im Haushaltsplan 2020 ist dieses Projekt bisher nicht investiv eingestellt. Die Mittel für die Flachdachsanierungsmaßnahme sind im Aufwandskonto im HP 2020 und die Mittel für die Hallensüdseite sind im Finanzplan veranschlagt.

Der Beschluss zur Vorhabenausführung muss demnach um die energetische Sanierungsmaßnahme an der Hallensüdseite ergänzt werden, sofern der Amtsausschuss das Bauvorhaben in dieser Form durchführen möchte.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, die Maßnahmen über das Förderprogramm abzuwickeln. Zusätzlich zur Sanierung des Flachdaches soll auch die energetische Sanierung an der Hallensüdseite der kleinen Sporthalle durchgeführt werden. Die Gesamtkosten gemäß Förderprogramm in Höhe von 160.000 Euro sowie die Fördersumme in Höhe von 80.000 Euro sind im Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die Maßnahmen auszuschreiben und die Aufträge zu erteilen. Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Anlagen:

keine

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 26.02.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	18.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Im Amt gibt es seit Jahren eine Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen für Obdachlose, Asylbewerber und andere im Amt Geltinger Bucht. Mit der Satzung werden die Schlichtwohnungen in der Gemeinde Hasselberg und in der Gemeinde Steinbergkirche abgedeckt.

Mit Aufnahme der Flüchtlinge und Asylbewerber seit 2015 hat sich die Situation insofern geändert, als dass auch diese „obdachlos“ sind, wenn sie unserem Bereich zugewiesen werden und dann auch in „normale“ Wohnungen eingewiesen werden. Bei Bezug der Wohnungen wird kein Mietverhältnis mit dem Amt Geltinger Bucht begründet, sondern ein öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis. Man zahlt keine Miete, sondern eine Nutzungsentschädigung.

Im Zuge der Abrechnung der Kosten der Unterkunft mit dem Jobcenter kamen Unstimmigkeiten wegen der Rechtsgrundlage für die Erstattung der Nutzungsentschädigungen auf. Die Ämter sind gehalten, die Obdachlosensatzung entsprechend anzupassen, indem dort eine Regelung aufgenommen ist, **dass alle Kosten erstattet werden, die dem Amt entstehen.**

Die Änderung der Satzung ist außerdem erforderlich, weil die Hilfeempfänger auch nach Wechsel der Hilfeart in das SGB II nicht Mieter der Wohnung werden (weil die Vermieter das Mietverhältnis mit dem Amt wünschen) und insofern weiter eine Nutzungsentschädigung zahlen. Unser Wunsch, möglichst alle Mietverhältnisse auf die Bewohner zu übertragen, ist noch ein längerer Prozess.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf Obdachlosensatzung

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Geltinger Bucht betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Geltinger Bucht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,

- b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst,
- c) nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
- d) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
- e) dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen oder
- e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Geltinger Bucht vorgenommen werden.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Geltinger Bucht unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Geltinger Bucht auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Geltinger Bucht zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die eingesetzten Mitarbeiter des Amtes Geltinger Bucht sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Das Amt Geltinger Bucht kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt Geltinger Bucht einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das Amt Geltinger Bucht nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Geltinger Bucht keine Haftung.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Festlegung der Belegungszahl

- (1) Die Belegungszahl ist die Sollvorgabe für die Belegung einer Unterkunft mit Einzelpersonen. Einzelpersonen sind Personen, die nicht mit Partnern, Ehepartnern oder Kindern untergebracht werden. Die Belegungszahl ist mit dem Einweisungsbescheid bekannt zu geben.
- (2) Bei der Festlegung der Belegungszahl sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ziel ist, dass in jeder Unterkunft für jede Einzelperson ein separates Zimmer zur Verfügung steht.
- (1) Von dieser Regelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen (Haushaltsgemeinschaft), haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr wird aufgeschlüsselt in Grundgebühr, Betriebskosten und Heizkosten. Betriebskosten und Heizkosten gelten als Vorauszahlungen.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Unterkunft aus wichtigem Grund mit mehr Einzelpersonen belegt als es der Belegungszahl entspricht, werden die anteiligen Gebühren anhand der tatsächlichen Belegung berechnet. Andernfalls werden die Gebühren anhand der Belegungszahl berechnet.

- (5) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energielieferanten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt Geltinger Bucht folgende Daten über die Nutzer/-innen erhoben und gespeichert:
1. Name und Vornamen
 2. frühere und künftige Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Geburtsort und Geburtsland
 5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 6. Geschlecht
 7. Staatsangehörigkeit
 8. Ein- und Auszugsdatum
 9. Kontoverbindung
 10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)
- (2) Das Amt Geltinger Bucht kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen für Obdachlose, Asylbewerber u.a. im Amt Geltinger Bucht vom 10.12.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Entwurf

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Stellungnahme zur Prüfung der Finanzbuchhaltung des Amtes Geltinger Bucht gem. § 5 Abs. 1 und 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 12.05.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Maik Stender	
Beteiligte Dienststellen: Fachbereich II	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	20.05.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (GPA) beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat im Zeitraum 26.08.2019 bis 19.09.2019 mit Unterbrechungen eine unvermutete überörtliche Prüfung der Finanzbuchhaltung des Amtes Geltinger Bucht durchgeführt. Der Prüfbericht ist der Anlage beigelegt. Der Bericht ist dem Amtsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die Stellungnahme zur Prüfung der Finanzbuchhaltung des Amtes Geltinger Bucht in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

–Keine– Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung in Papierform zugänglich gemacht.